

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 27

Artikel: Zur Charakteristik des Schweiz. Zivilgesetzbuches

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik

3558

Alt bewährte
la Qualität

Treibriemen

mit Eichen-
Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Zur Charakteristik des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch bringt uns im großen ganzen Germanisches Recht. Es ist deutscher als das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, dessen erster Entwurf zur Bezeichnung des römisch-rechtlichen Charakters bekanntlich nur der „kleine Windscheid“ genannt wurde. Das Z. G. B. zieht angestammtes Germanisches Recht wieder zu Ehren. Als Beispiel hiefür sei die Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes auf den großelterlichen Stamm erwähnt, entsprechend den alten Gerichtsstatuten vieler schweizerischer Talschaften. Das Z. G. B. setzt sich das Ziel, die germanischen Rechtsideen fortzuentwickeln.

Andererseits scheut sich das Z. G. B. nicht, mit altgermanischen Rechtsanschauungen radikal zu brechen, wo es sich herausstellte, daß sie nicht entwicklungs- und lebensfähig seien, oder wo sie vielleicht einen gar zu patriarchalischen, der heutigen Zeit nicht mehr entsprechenden Charakter trugen. Das Z. G. B. will eben ein modernes, den heutigen Bedürfnissen dienendes Gesetzbuch sein. Auf dem Gebiete des Wasser- und Quellenrechtes z. B. wo die Entwicklung des Deutschen Reiches hinter der wirtschaftlichen Bedeutung des Wassers allzusehr zurückblieb, ist das Z. G. B. eigene Wege gegangen. Doch hat es auch die Regelung moderner Verhältnisse womöglich immer von deutschrechtlichen Gesichtspunkten aus vorgenommen.

Ueber den kulturellen Wert des Römischen Rechtes sei an den Ausspruch des früheren Landammanns Sailer von St. Gallen erinnert, daß alle römischen Legionen, von Cäsar und Varus bis Julian und Stilicho, Deutschland keinen solchen Schaden gebracht haben, wie das Studium des Römischen Rechtes. Der Dichter Heine nannte das corpus juris der Römer mit Recht die Bibel des Egoismus. Es sei ein Sklavenhalterrecht und im greifsten Widerspruche mit der Moral, der christlichen Religion, dem Menschengefühl und den natürlichen Rechten. Gewiß war die römische Kultur, speziell die des Rechts, hoch entwickelt, aber sie ruhte vielfach auf ungesunder Basis, weshalb sie auch zusammenbrach. Populär ist das Römische Recht in den germanischen Ländern nie geworden. Es blieb dem Rechtsempfinden des Volkes immer fremd. Juristenrecht wurde es genannt.

Politisch bedeutet das einheitliche Z. G. B. die Erfüllung des Programms des Schweiz. Bundesstaates: Ein Staat, ein Heer, ein Recht. Schon die Helvetik sah ein einheitliches Z. G. B. vor. Ein Glück für uns, daß das Programm nicht zur Ausführung gelangte, die Helvetik hätte uns doch nur den Code Napoléon gebracht. Wer sich für die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Z. G. B. interessiert, der möge die Botschaft des Bundes-

rates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit vom 28. November 1896, sowie die Verhandlungen der Bundesversammlung über die Rechtseinheit vom 17. bis 18. März 1897 und 15./17. Juni 1898 und das treffliche Referat von Simon Kailer im schweizerischen Juristenverein vom 1. Herbstmonat 1868 nachlesen. In der Eintretungs-Debatte der Bundesversammlung wurde betont, die Rechtseinheit erhöhe die Rechtssicherheit, weil das einheitliche Z. G. B. als schweizerisches Recht unter Bundeschutz stehe. Auch eine Förderung des Volkswohlstandes erwartete man vom einheitlichen schweizerischen Recht, weil es für den Rechtsverkehr die hemmenden Schranken der Kantonsgrenzen beseitige.

Ein Hauptvorteil des Z. G. B. wird wohl darin bestehen, daß es der Rechtswissenschaft den gebührenden Einfluß auf die Rechtsbildung und Rechtsanwendung sichert. Die meisten kantonalen Gesetzgebungen sind in der Entwicklung zurückgeblieben und gar oft Träger überlebter kulturfeindlicher Ideen. Stagnation war das Bild der kantonalen Gesetzgebungen. Wo in den Kantonen eine Entwicklung stattfand fehlte ihr die Selbständigkeit. Oft lehnten sich die Gesetzgebungen der Kantone einfach an fremde Vorbilder an. Das Gebiet eines Kantons war eben für eine selbständige wissenschaftliche Fortentwicklung des Rechtes zu klein. Vom einheitlichen Z. G. B. ist mit Sicherheit eine kräftige Förderung der selbständigen schweizerischen Rechtswissenschaft und Rechtskultur zu erwarten. Die Folge davon wird sein, daß der jetzt oft fehlende Kontakt zwischen der Rechtsanwendung und der Rechtswissenschaft ein engerer wird. Die ganze Rechtsprechung wird dem modernen Rechtsempfinden näher gebracht werden.

Als weiterer Vorteil des neuen Z. G. B. ist die Erhöhung der Persönlichkeit zu nennen. Das privatrechtliche Wollenkönnen, der status libertatis des Individuums, erfährt durch das neue Z. G. B. eine Vermehrung und eine Bereicherung. Prof. Dr. Eugen Huber, der Verfasser des Gesetzes, sagt, der politischen Freiheitsphäre der Schweizer müsse eine ebenbürtige privatrechtliche Freiheitsphäre entsprechen. Wie kein anderes Volk politisch freier sei als das Schweizervolk, so werde kein anderes künftig sich einer so großen privatrechtlichen Freiheit erfreuen. Die erhöhte Freiheit ist freilich keine im Sinne des römisch-rechtlichen Egoismus, die sogar zu solchen Handlungen berechtigt, die nach heutiger Anschauung unfittlich sind.

Das neue schweizer. Z. G. B. schafft überhaupt eine neue Persönlichkeit, d. h. es erfüllt die altrechtliche, vom römischen Egoismus beherrschte Person mit einem ganz neuen Geiste, mit dem sozialen Geist des Christentums, das den Wert einer Person nicht nach der Macht be-

urteilt, die sie über andere ausübt, sondern nach den Diensten, die sie der Allgemeinheit leistet. Kein anderes Gesetzbuch leistet im Kampfe christlicher gegen heidnische Geisteskultur so Großes, wie das von Prof. Huber verfasste Z. G. B. Der 1. Januar 1912 (Inkrafttreten des neuen Gesetzes) wird ein Siegestag sozialer, christlicher Denkungsart sein. Der neue Geist des Z. G. B. kommt so recht zum Ausdruck auf dem Gebiete des Personenrechtes, das gut zu machen ist, was Römisches Recht vernachlässigt hat. Das Römische Recht betrachtete das Forderungsrecht als die Hauptsache und baute es mit wunderbarer Logik und großer Schärfe aus. Das Personenrecht dagegen vernachlässigte es, seiner Auffassung getreu, daß eine vermögenslose Person eigentlich keine sei. Ganz anders das neue Z. G. B. Mit aller Ausführlichkeit ist das Personenrecht behandelt. Gerade die vermögenslose Person erfährt im Vormundschaftsrecht die liebevollste Behandlung. Das Personenrecht wird an die erste Stelle des Gesetzbuches gerückt. In echt christlichem Geiste will das Z. G. B. gerade den Schwachen in seinen Schutz nehmen. Das Personen- und Familienrecht ist die Glanzpartie des Z. G. B.

Das Z. G. B. verlangt, daß die erhöhte Freiheit, die es dem Individuum einräumt, in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werde. Als Beispiel hierfür sei die gegenüber den meisten kantonalen Rechten erweiterte Verfügungsfreiheit des Erblassers erwähnt. Prof. Huber wollte dieselbe noch mehr ausdehnen, wenn der Erblasser sein Erbgut an Gemeinwesen oder wohlthätigen Zwecken zuwendet. Leider ist dieser letzte Gedanke nicht Gesetz geworden. Von dieser Erweiterung der individuellen Freiheitsphäre profitieren am meisten die Frauen. Sie hätten allen Grund, den 1. Januar 1912 als Festtag zu feiern und Freiheitsbäume aufzurichten, wie unsere Vorfahren es getan haben. Das Z. G. B. entwindet sie in der Nacht vom 1. Januar 1912 der ehemännlichen Vormundschaft und befreit sie von vielen Jahrtausend alten Fesseln, mit denen sie die Anschauungen des römischen „Sklavenerbtes“ umgaben. Mehr als ein Postulat der Frauen ist im Z. G. B. verwirklicht. So ihr Anspruch auf größeren Anteil an den Elternrechten. An die Stelle der väterlichen Gewalt setzt das Z. G. B. die elterliche. Nach dem Hinschiede des Ehemannes geht die volle elterliche Gewalt auf die überlebende Ehefrau über. Als Perle unter den vielen neuen Gedanken des Z. G. B. darf aber wohl die Rekonstruktion der Familie, der Grundlage des Staates, die Wurzel des Stückes jedes Einzelnen, betrachtet werden. Im Laufe der Zeit haben sich die alten, starken Familienbände gelockert. Das neue Z. G. B. zieht den Kreis der Familie enger, dafür aber verstärkt es das Band der Zusammengehörigkeit.

Ein Freudentag bedeutet der 1. Januar 1912 namentlich auch für das uneheliche Kind, dem Aschenbrödel der alten, unbarmherzigen Gesellschaftsordnung. Der 1. Januar 1912 erhebt es zum ebenbürtigen Gliede der menschlichen Gesellschaft.

Wie groß Achtung und Ansehen unseres Z. G. B. auch im Ausland, das uns darum beneidet, ist, geht beispielsweise aus den Urteilen der hervorragendsten deutschen Rechtsgelehrten Laband und Kohler hervor. Laband schreibt in der Deutschen Juristenzeitung 1908:

„Die Westschweiz hat ihr französisches Recht, Zürich sein Gesetzbuch, auf welches es so stolz war, der Osten sein angestammtes Gewohnheitsrecht dem neuen Gesetzbuch geopfert; Konservative, Klerikale und Radikale waren einig in seiner Annahme. Diese Annahme erfolgte auch nicht in einer Anwendung von nationaler Hurra-Stimmung ohne genaue Prüfung des Inhaltes, sondern nach vieljähriger, sorgfältiger Beratung. Schon diese Tatsache spricht für die Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des

Werkes; wäre sie nicht von allen Seiten anerkannt worden, so würde eine Opposition gegen das Gesetzbuch nicht ausgeblieben sein. Ein besonders glücklicher Umstand kam dem Gelingen des Werkes zustatten. Die Schweiz besitzt in Prof. Eugen Huber in Bern einen Juristen, der besser und gründlicher wie irgend ein anderer in Vergangenheit und Gegenwart das gesamte Recht aller Teile der Schweiz kennt. In einem vier starke Hände füllenden ausgezeichneten Werke hat er 1886 u. ff. dieses vielgestaltige Recht aller Kantone ebenso eingehend wie übersichtlich dargestellt. Nur auf Grund einer solchen Vorarbeit war eine an das bestehende Recht sich anschließende Kodifikation möglich. Aber diese Kenntnis allein hätte nicht genügt. Prof. Huber verband damit einen trefflicheren Blick für die Unterscheidung dessen, was veraltet ist und was dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Gegenwart entspricht und lebensfähig ist, was als partikuläre Mißbildung auszurotten und was als historisch begründeter Ausdruck nationalen Rechtsempfindens zu erhalten sei. Mit außerordentlicher legislatorischen Weisheit sind ferner die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung und der Arbeiter, und im Eherecht, z. B. durch Zulassung der Trennung ohne Scheidung vom Bande, die religiösen Gefühle der Katholiken berücksichtigt worden. Es kann dies hier nicht näher dargelegt werden, ohne auf zahlreiche Einzelbestimmungen einzugehen. Mit diesen Vorzügen verbindet sich endlich eine wahrhaft geniale Kunst der legislatorischen Formulierung. Prof. Huber hat das Hauptverdienst an dem Gelingen des Gesetzbuches; von ihm stammt der erste Entwurf, er war die Seele und der Leiter der Beratungen desselben, der unermüdete und erfolgreiche Förderer des Werkes. Das Gesetzbuch zeigt seinen Geist und ist im wesentlichen sein Werk.“

Das Schweiz. Zivilgesetzbuch wird von Prof. Jos. Kohler sogar zur Einführung im Deutschen Reich empfohlen. Prof. Kohler übt bittere Kritik an der schwülstigen Gestalt, der abstrakten Fassung und der dem Leben abgekehrten Natur des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und macht die leitenden Männer dieses Werkes für diese Mängel verantwortlich. Prof. Kohler schließt seinen Artikel mit den Worten: „Wir werden uns natürlich mit unserem Gesetzbuch abfinden müssen. Es abzuschaffen und das Schweiz. Gesetzbuch bei uns einzuführen wäre vielleicht das klügste; aber politisch ist das nicht durchführbar und in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.“

Der schweizerische Außenhandel in Holz und den wichtigsten Baustoffen.

(Korrespondenz.)

Das erste Halbjahr 1911 hat einen durchwegs vergrößerten Umsatz in den gangbarsten Holzarten gebracht und auch die Totalumsatzziffer ist gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Es wurden 2,478,912 q Holz eingeführt gegen 2,213,854 q im ersten Halbjahr 1910. Diese Quantitäten repräsentieren Werte von 23,812 resp. 21,612 Millionen Franken, sodaß also das Plus der Einfuhr genau 2,200 Mill. Fr. ergibt. Der Holzexport ist von 372,605 auf 354,561 q zurückgegangen; der Ausfuhrwert dagegen stieg gleichzeitig von 3,739 auf 3,819 Millionen, was dadurch erklärt wird, daß einerseits höhere Preise bezahlt wurden, andererseits aber auch teurere Holzsorten zum Versand gelangten. Die einzelnen Kategorien der wichtigsten Bauhölzer weisen folgende Ziffern auf:

Rohes Laubholz ist für 756,112 Fr. eingeführt worden gegen 680,485 im Vorjahr. Die ent-